

Vorbemerkung

Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Garmisch-Partenkirchen

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 09. Dezember 2006 (GVBl. 26/2006, Seite 942-968) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom 06. Januar 1993 (GVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2006 (GVBl S. 416), vom 23. November 2001 (GVBl S. 975) erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

- (1) Das Sachgebiet führt die Bezeichnung Amt für Kinder, Jugend und Familie
- (2) Dem Amt für Kinder, Jugend und Familie obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere
 - a) der Vollzug des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) und
 - b) der Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG).
- (3) Die Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugend und Familie werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

- (1) Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist eine Dienststelle des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und dem zuständigen Abteilungsleiter geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

- (4) Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 12 stimmberechtigte und 14 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
- 1) der Landrat oder der von ihm bestellte Vertreter als Vorsitzender (Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG)
 - 2) 6 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB VIII),
 - 3) 2 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII),
 - 4) 6 auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 AGSG an:
- 1) der Leiter der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie,
 - 2) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
 - 3) je ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen und der Schulverwaltung,
 - 4) ein Bediensteter der zuständigen Agentur für Arbeit,
 - 5) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch tätig ist,
 - 6) die für den Amtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 - 7) ein Polizeibeamter,
 - 8) der Vorsitzende des Kreisjugendringes oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - 9) der Jugendpfleger,
 - 10) der Vertreter der Sozialarbeiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie,
 - 11) ein Vertreter der psychosozialen Beratungsstelle

12) je ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG)

- (4) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 AGSG) und zwar für jedes Kreistagsmitglied je zwei Stellvertreter und ansonsten je ein Stellvertreter. Fällt ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses während dessen Amtszeit weg, so ist vor Ablauf der Wahlzeit ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (5) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein.

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Leiters des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des Kreistages, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistages zum Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistages für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. In der Regel soll er mindestens 2 x jährlich einberufen werden.
- (3) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Garmisch-Partenkirchen.

§ 7
Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8
Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Für die Aufgaben der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII wird ein vorberatender Unterausschuss gebildet.
- (3) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (4) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9
Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte, Richter und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.08.2014 außer Kraft.


Anton Speer
Landrat

